

Mitteilung:

Im Jahr 2007 hatte der Verfassungsgerichtshof NRW entschieden, dass das bis dahin praktizierte Verfahren zur Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Belastungen des Landes NRW in Folge der deutschen Einheit zu einer "signifikanten Überzahlung der Kommunen" in einer Größenordnung von rd. 450 Mio € geführt hat und das Land zu einem Ausgleich dieser Überzahlung verpflichtet.

In Folge dessen verabschiedete der Landtag NRW im Jahr 2010 als Nachfolgeregelung das "Einheitslastenabrechnungsgesetz Nordrhein-Westfalen", mit dem ein Verfahren zur Abrechnung der kommunalen Über- und Unterzahlungen eingeführt wurde. Gegen dieses Gesetz wurde von einigen Kommunen jedoch erneut Verfassungsbeschwerde erhoben.

Der Verfassungsgerichtshof NRW erklärte mit Urteil vom 08. Mai 2012 das Gesetz für nichtig, da die neue Regelung mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden unvereinbar sei. Nunmehr hat die Landesregierung am 16.07.2013 den "Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG)" beschlossen. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird bis Jahresende gerechnet.

Die Neuregelung führt insgesamt zu rückwirkenden Erstattungen des Landes an die Kommunen in erheblichem Umfang, da aufgrund der anhängigen Verfassungsbeschwerden seit 2009 keine IST-Abrechnungen mehr erfolgten. Die Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis erhalten insgesamt allein im Rahmen der Abrechnung für die Jahre 2009 bis 2011, die noch in 2013 erfolgen soll, rd. 3,8 Mio €. Die Abrechnung für 2012 erfolgt in 2014, das Jahr 2013 wird in 2015 abgerechnet (usw.).

Die Systematik der Beteiligung des Landes sowie der kommunalen Ebene an den einheitsbedingten finanziellen Lasten (die Kommunen beteiligen sich als Vorauszahlung über eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage, das Land über eine geringere Umsatzsteuerbeteiligung, was zwangsläufig auch negative Auswirkungen auf den Umsatzsteueranteil der Kommunen hat; diesen Effekt kompensiert das Land im Wege einer pauschalen Erhöhung der Schlüsselzuweisungen) führt jedoch regelmäßig zu Nachzahlungspflichten der Gemeindeverbände, das diese keine Vorauszahlung über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage leisten, jedoch an den pauschalen Kompensation des Landes über die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen partizipieren.

Da seit 2009 keine IST-Abrechnungen mehr erfolgten, hat der Rhein-Sieg-Kreis für die Jahre 2009 bis 2012 Rückstellungen in Höhe der erwarteten Nachzahlungen gebildet (rd. 2,8 Mio €). Zudem wurden im Haushalt 2013 790 T€ für diesen Zweck eingestellt. Der Landschaftsverband Rheinland hat ebenfalls Vorsorge in Form von Rückstellungen (rd. 14,1 Mio. €) getroffen.

Die sich nach dem ELAGÄndG ergebenden Nachzahlungspflichten der Gemeindeverbände übersteigen das bisher Erwartete jedoch deutlich. Für den Rhein-Sieg-Kreis ergibt sich aus der Abrechnung der Jahre 2009 bis 2011 ein Nachzahlungsbetrag von rd. 4,2 Mio €, der LVR muss für diesen Zeitraum rd. 32,5 Mio € nachzahlen.

Da sich die erhöhten Schlüsselzuweisungen bei den Umlageverbänden in der Vergangenheit umlagemindernd ausgewirkt haben, wurde in den Entwurf des ELAGÄndG eine Regelung aufgenommen, wonach den Umlageverbänden die Möglichkeit eingeräumt wird, die nicht durch Rückstellungen gedeckten Beträge aus der Abrechnung der Jahre 2009 bis 2011 in 2013 oder 2014 in Form einer Bedarfsumlage auf die Umlagepflichtigen umzulegen.

Der LVR beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und im Jahr 2014 eine Bedarfsumlage in Höhe von 0,1266% zu erheben. Er hat daher mit Schreiben vom 21.10.2013 das Beteiligungsverfahren (Benehmensherstellung) eingeleitet (Anhang). Der Rhein-Sieg-Kreis hat von einer Stellungnahme hierzu aufgrund der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelung abgesehen.

Für den Rhein-Sieg-Kreis ergeben sich aus der Neuregelung nach dem ELAGÄndG damit insgesamt in den Jahren 2013 und 2014 folgende Auswirkungen:

	<u>2013:</u>	<u>2014:</u>
Nachzahlung für die Jahre 2009 - 2011	4,2 Mio €	
Abrechnung für das Jahr 2012		1,6 Mio €
Auflösung von Rückstellungen*	- 2,8 Mio €	
Haushaltsansatz 2013	- 0,8 Mio €	- 0,8 Mio €

Bedarfsumlage LVR		0,9 Mio €
Haushaltsbelastung RSK	0,6 Mio €	1,7 Mio €

* Die für die Jahre 2009 - 2012 gebildeten Rückstellungen sind im Jahresabschluss 2013 in voller Höhe aufzulösen, da mit dem Ersten Gesetz der Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKFWG) eine Regelung in die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgenommen wurden, wonach Erträge und Aufwendungen, die in einem Leistungsbescheid (z.B. Rückforderungsbescheid des Landes) festgesetzt werden, dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, welches dem Erfüllungszeitpunkt entspricht.

Damit wird die Abrechnung des Jahres 2012 erst im Haushaltsjahr 2014 aufwandswirksam. Die in der Vergangenheit für die Abrechnung 2012 gebildete Rückstellung ist aufzulösen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.